

## „Ersetzende Entscheidung“ zur sachgrundlosen Befristung

Der **Vermittlungsausschuss der Regional-KODA NW** hat am 18. Juli zum Antrag der Mitarbeiterseite zum Verbot von sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnissen eine Entscheidung getroffen. Nachdem in der Kommission in den verschiedenen Verhandlungsrunden kein Ergebnis erreicht werden konnte, hatte die Mitarbeiterseite den Vermittlungsausschuss zum zweiten Mal angeufen. Dieses zweite Verfahren endete mit einer Entscheidung des Ausschusses, die anstelle einer Beschlussfassung in der Kommission die Beratungen zu diesem Antrag beendet und in die KAVO aufgenommen wird.

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen stark eingeschränkt: künftig können nur noch **maximal 2,5 Prozent der Arbeitsverträge** in kirchlichen Einrichtungen mit mindestens 75 Mitarbeitern sachgrundlos befristet werden. Die zulässige **Höchstdauer der Befristung** wird von 24 auf 18 Monate reduziert. Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2019 so lange, bis neue bundesgesetzliche Regelungen zur sachgrundlosen Befristung in Kraft treten.

Die Abschaffung von sachgrundlosen Befristungen in der Kirche ist seit einigen Jahren eine Forderung von Mitarbeitervertretern. 2016 hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG MAV) in einer „Frankfurter Erklärung“ kritisiert, dass sachgrundlose Befristungen weder mit der Soziallehre der Kirche noch mit dem Kirchenrecht in Einklang zu bringen seien.

Die neue Bestimmung wird in der KAVO im § 3 in einem neuen Absatz 4 eingefügt. Mit der Veröffentlichung in den kirchlichen Amtsblättern erhält sie Rechtskraft.

## Entgeltordnung neu strukturiert

Zum 1. Januar 2019 ersetzt die neue Entgeltordnung mit neu strukturierten und zum Teil neu gefassten Tätigkeitsmerkmalen die derzeit geltende Regelung der Anlagen 1, 5b und 29 KAVO. Sie ist wie folgt aufgebaut.

### Teil A Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
  - 1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
  - 2. Entgeltgruppen 2 bis 7 (handwerkliche Tätigkeiten)
  - 3. Entgeltgruppen 2-12 (Büro-, Buchhaltungs-, sonstiger Innen- und Außendienst)
  - 4. Entgeltgruppen 13 bis 15
- II. Spezielle Tätigkeitsmerkmale
  - 1. Bezügerechner
  - 2. Mitarbeiter in der Informations- und Kommunikationstechnik
  - 3. Ingenieure
  - 4. Meister
  - 5. Techniker

### Teil B Besonderer Teil

- I. Pastoraler Dienst
- II. Besondere Tätigkeiten im Verwaltungsdienst
  - 1. Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro
  - 2. Leiter von Registraturen
  - 3. Mitarbeiter im Kassen- und Rechnungswesen
  - 4. Baustellenaufseher
  - 5. Zeichner
  - 6. Hauswirtschaftsdienst
  - 7. Hausmeister
- III. Liturgischer Dienst
  - 1. Küster / Kombinierte Tätigkeiten
  - 2. Kirchenmusiker

- IV. Bildungs- und Beratungsdienst
  - 1. Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung
  - 2. Mitarbeiter in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
  - 3. Mitarbeiter in der Eheberatung
- V. Sozial- und Erziehungsdienst
- VI. Gesundheitsberufe
  - 1. Logopädinnen
  - 2. Motopädinnen

Die Überleitung erfolgt so, dass – bis auf wenige Ausnahmen (s.u.) – alle Mitarbeiter/innen in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben, **solange sich die auszuübende Tätigkeit nicht ändert**. Für eine neue Tätigkeit wird dann die neue Entgeltordnung zugrunde gelegt.

Ergibt sich aus der neuen Entgeltordnung für die unverändert auszuübende Tätigkeit eine höhere Eingruppierung, wird die neue Entgeltordnung **auf Antrag des Mitarbeiters angewandt**. Dieser Antrag muss spätestens bis zum 31.12.2019 gestellt werden. Die Höhergruppierung erfolgt rückwirkend zum 1.1.2019. Je nach individueller Situation (zurückgelegte Stufenlaufzeit, Zulagen, ausstehende Beschäftigungszeit) kann es sein, dass eine Höhergruppierung finanziell nicht von Vorteil ist. Daher ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls unbedingt ratsam.

Die Tätigkeitsmerkmale für den Sozial- und Erziehungsdienst (Teil B V.) wurden um Tätigkeitsmerkmale für Sozialarbeiter und -pädagogen mit entsprechender Tätigkeit analog zum TVöD erweitert. Die Überleitung erfolgt hier ebenfalls nur auf Antrag des Mitarbeiters.

Da die Entgeltordnung anstelle der EG 9 die Gruppen EG 9a, 9b und 9c vorsieht, erfolgt die Überleitung von bisher in EG 9 eingruppierten Mitarbeitern zum 1.1.2019 nach vorgegebenen Regeln in EG 9a oder 9b.